

TE Vwgh Erkenntnis 2010/3/31 2007/01/0991

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.2010

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;

41/02 Staatsbürgerschaft;

Norm

AVG §69;

StbG 1985 §10;

StbG 1985 §16;

StbG 1985 §17;

StbG 1985 §18;

1. AVG § 69 heute
2. AVG § 69 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 69 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 69 gültig von 01.01.1999 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 69 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Blaschek, Dr. Kleiser, Dr. Hofbauer und Dr. Fasching als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Jäger, über die Beschwerde 1. der F P und

2. des C P, beide in E, beide vertreten durch Mag. Christoph Rechberger, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Parkring 2, gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 24. Juli 2007, Zl. Ia- 15.183/26-2007, betreffend Wiederaufnahme eines Staatsbürgerschaftsverleihungsverfahrens,

Spruch

I. zu Recht erkannt:römisch eins. zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird im Umfang der Wiederaufnahme des Verleihungsverfahrens der erstbeschwerdeführenden Partei sowie der Erstreckung der Verleihung auf die zweitbeschwerdeführende Partei wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Das Land Tirol hat den beschwerdeführenden Parteien Aufwendungen in der Höhe von insgesamt EUR 1.286,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

II. den Beschluss gefasst:römisch zwei. den Beschluss gefasst:

Im Übrigen wird die Beschwerde, insoweit sie sich gegen die Wiederaufnahme des Erstreckungsverfahrens der Kinder richtet, als unzulässig zurückgewiesen.

Begründung

Die Erstbeschwerdeführerin wurde am 1. Jänner 1962 in der Türkei geboren. Sie hat seit Oktober 1990 ihren Hauptwohnsitz in Österreich. Der Zweitbeschwerdeführer wurde am 5. Mai 1968 in der Türkei geboren. Er hat seit Juli 1991 seinen Hauptwohnsitz in Österreich. Erstbeschwerdeführerin und Zweitbeschwerdeführer haben in der Türkei am 15. November 1990 geheiratet.

Am 25. Oktober 1999 beantragte die Erstbeschwerdeführerin bei der belangten Behörde die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft sowie die Erstreckung der Verleihung auf den Zweitbeschwerdeführer (Ehegatte) und die Kinder C und I (beide geboren am 17. August 1989), A (geboren am 1. Juni 1992) und T (geboren am 3. September 1993). Am 25. Oktober 1999 beantragte die Erstbeschwerdeführerin bei der belangten Behörde die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft sowie die Erstreckung der Verleihung auf den Zweitbeschwerdeführer (Ehegatte) und die Kinder C und römisch eins (beide geboren am 17. August 1989), A (geboren am 1. Juni 1992) und T (geboren am 3. September 1993).

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 22. August 2000 wurde gemäß § 20 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG) der Erstbeschwerdeführerin die Verleihung und dem Zweitbeschwerdeführer sowie den Kindern die Erstreckung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall zugesichert, dass sie binnen zwei Jahren aus dem Verband ihres bisherigen Heimatstaates ausscheiden. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 22. August 2000 wurde gemäß Paragraph 20, Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG) der Erstbeschwerdeführerin die Verleihung und dem Zweitbeschwerdeführer sowie den Kindern die Erstreckung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall zugesichert, dass sie binnen zwei Jahren aus dem Verband ihres bisherigen Heimatstaates ausscheiden.

Am 18. Mai 2001 beantragten beide Beschwerdeführer für das am 2. Mai 2001 geborene Kind M die Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft.

Mit Bescheid vom 29. Mai 2001 ergänzte die belangte Behörde ihren Zusicherungsbescheid vom 22. August 2000 dahingehend, dass auch dem Kind M gemäß § 20 StbG die Erstreckung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft zugesichert wurde. Mit Bescheid vom 29. Mai 2001 ergänzte die belangte Behörde ihren Zusicherungsbescheid vom 22. August 2000 dahingehend, dass auch dem Kind M gemäß Paragraph 20, StbG die Erstreckung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft zugesichert wurde.

Am 23. Juli 2001 legten die Beschwerdeführer (jeweils am 20. Juli 2001 vom Innenministerium der Türkischen Republik ausgestellt) Genehmigungen zum Ausscheiden aus dem türkischen Staatsverband vor.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 1. Februar 2002 wurde der Erstbeschwerdeführerin "mit Wirkung vom 13. März 2002" nach § 10 Abs. 1 StbG die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen und diese Verleihung gemäß § 16 StbG auf den Zweitbeschwerdeführer (Ehegatten) sowie gemäß § 17 StbG auf die Kinder C, I, A, T und M erstreckt. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 1. Februar 2002 wurde der Erstbeschwerdeführerin "mit Wirkung vom 13. März 2002" nach Paragraph 10, Absatz eins, StbG die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen und diese Verleihung gemäß Paragraph 16, StbG auf den Zweitbeschwerdeführer (Ehegatten) sowie gemäß Paragraph 17, StbG auf die Kinder C, römisch eins, A, T und M erstreckt.

Mit Schreiben vom 7. Februar 2007 teilte das türkische Generalkonsulat (in Salzburg) der belangten Behörde mit, in der Zwischenzeit sei gerichtlich festgestellt worden, dass C und I nicht die Kinder der Beschwerdeführer sondern von H und G P (den Eltern des Zweitbeschwerdeführers) sind. Die standesamtliche Registrierung sei "offiziell berichtigt"; C und I seien als Kinder von H und G P eingetragen. Mit Schreiben vom 7. Februar 2007 teilte das türkische Generalkonsulat (in Salzburg) der belangten Behörde mit, in der Zwischenzeit sei gerichtlich festgestellt worden, dass C und römisch eins nicht die Kinder der Beschwerdeführer sondern von H und G P (den Eltern des Zweitbeschwerdeführers) sind. Die standesamtliche Registrierung sei "offiziell berichtigt"; C und römisch eins seien als Kinder von H und G P eingetragen.

Die belangte Behörde führte daraufhin eine "Staatsbürgerschaftsüberprüfung" durch. Beide Beschwerdeführer wurden am 14. März 2007 von der belangten Behörde niederschriftlich einvernommen.

Auf Grund eines Rechtshilfersuchens des Bezirksgerichtes K im PflEGSchaftsverfahren der minderjährigen Kinder I und

C wurde deren leiblicher Vater H P in der Türkei (Oberstaatsanwaltschaft U) als Zeuge "angehört" bzw. vernommen. Auf Grund eines Rechtshilfeersuchens des Bezirksgerichtes K im Pflegschaftsverfahren der minderjährigen Kinder römisch eins und C wurde deren leiblicher Vater H P in der Türkei (Oberstaatsanwaltschaft U) als Zeuge "angehört" bzw. vernommen.

Mit Schreiben vom 30. Mai 2007 gewährte die belangte Behörde den Beschwerdeführern zur beabsichtigten Wiederaufnahme Parteiengehör.

In ihrer Stellungnahme vom 14. Juni 2007 führten die Beschwerdeführer - nunmehr rechtsfreundlich vertreten - aus, dass der Wiederaufnahme des Verfahrens an sich "auf Grund der eindeutigen Sach- und Rechtslage" nicht entgegengetreten werde. Sollte die Behörde auch in der Sache selbst entscheiden, werde ersucht, Gelegenheit zur Erstattung von Sachvorbringen zu geben.

Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 24. Juli 2007 wurde

- -Strichaufzählung
das Verfahren über die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an die Erstbeschwerdeführerin sowie die Erstreckung auf den Zweitbeschwerdeführer (Ehegatten) und die Kinder (C, I, A, T und M) gemäß § 69 Abs. 1 Z. 1 in Verbindung mit Abs. 3 AVG wieder aufgenommen; das Verfahren über die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an die Erstbeschwerdeführerin sowie die Erstreckung auf den Zweitbeschwerdeführer (Ehegatten) und die Kinder (C, römisch eins, A, T und M) gemäß Paragraph 69, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 3, AVG wieder aufgenommen;
- -Strichaufzählung
ausgesprochen, dass der Bescheid der belangten Behörde vom 1. Februar 2002 über die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an die Erstbeschwerdeführerin und die Erstreckung der Verleihung auf den Zweitbeschwerdeführer und die Kinder gemäß §§ 69 und 70 AVG außer Kraft tritt und der Antrag der Erstbeschwerdeführerin auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft sowie Erstreckung der Verleihung auf den Zweitbeschwerdeführer und die Kinder C, I, A, T und M wieder offen und neu zu entscheiden sei. ausgesprochen, dass der Bescheid der belangten Behörde vom 1. Februar 2002 über die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an die Erstbeschwerdeführerin und die Erstreckung der Verleihung auf den Zweitbeschwerdeführer und die Kinder gemäß Paragraphen 69 und 70 AVG außer Kraft tritt und der Antrag der Erstbeschwerdeführerin auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft sowie Erstreckung der Verleihung auf den Zweitbeschwerdeführer und die Kinder C, römisch eins, A, T und M wieder offen und neu zu entscheiden sei.

Begründend führte die belangte Behörde aus, es stehe fest, dass I und C (P) nicht die Kinder der beiden Beschwerdeführer seien; dieser Sachverhalt sei unbestritten. Trotzdem hätten die Beschwerdeführer der belangten Behörde im Verleihungsverfahren Geburtsurkunden vorgelegt, in denen sie als leibliche Eltern von I und C angeführt seien. Damit sei die Einbürgerung dieser "Kinder" im Wege der Erstreckung erschlichen worden. Der Wiederaufnahmetatbestand nach § 69 Abs. 1 Z. 1 AVG sei erfüllt. Begründend führte die belangte Behörde aus, es stehe fest, dass römisch eins und C (P) nicht die Kinder der beiden Beschwerdeführer seien; dieser Sachverhalt sei unbestritten. Trotzdem hätten die Beschwerdeführer der belangten Behörde im Verleihungsverfahren Geburtsurkunden vorgelegt, in denen sie als leibliche Eltern von römisch eins und C angeführt seien. Damit sei die Einbürgerung dieser "Kinder" im Wege der Erstreckung erschlichen worden. Der Wiederaufnahmetatbestand nach Paragraph 69, Absatz eins, Ziffer eins, AVG sei erfüllt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift mit dem Antrag, die Beschwerde kostenpflichtig abzuweisen. Die Beschwerdeführer erstatteten zu dieser Gegenschrift eine Replik, die belangte Behörde erwiderte auf diese mit einer Äußerung.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Die belangte Behörde ging bei ihrer von Amts wegen (§ 69 Abs. 3 AVG) verfügten Wiederaufnahme des Verleihungsverfahrens davon aus, die Erstbeschwerdeführerin habe die mit dem Verleihungsbescheid verfügte Erstreckung der Verleihung auf I P und C P durch Gebrauch inhaltlich falscher Geburtsurkunden erschlichen. Dies wertete die belangte Behörde als Wiederaufnahmegrund nach § 69 Abs. 1 Z. 1 AVG (Erschleichung). Die belangte

Behörde ging bei ihrer von Amts wegen (Paragraph 69, Absatz 3, AVG) verfügten Wiederaufnahme des Verleihungsverfahrens davon aus, die Erstbeschwerdeführerin habe die mit dem Verleihungsbescheid verfügte Erstreckung der Verleihung auf römisch eins P und C P durch Gebrauch inhaltlich falscher Geburtsurkunden erschlichen. Dies wertete die belangte Behörde als Wiederaufnahmegrund nach Paragraph 69, Absatz eins, Ziffer eins, AVG (Erschleichung).

Vor dem Hintergrund des Beschwerdevorbringens ist es unstrittig, dass die Erstbeschwerdeführerin der Verleihungsbehörde verschwieg, wer die leiblichen Eltern von C und I sind. Vor dem Hintergrund des Beschwerdevorbringens ist es unstrittig, dass die Erstbeschwerdeführerin der Verleihungsbehörde verschwieg, wer die leiblichen Eltern von C und römisch eins sind.

Die Beschwerde erweist sich aber aus nachstehenden Erwägungen als berechtigt:

Die Erstreckung der Verleihung darf zufolge § 18 StbG nur gleichzeitig mit der Verleihung der Staatsbürgerschaft und nur mit demselben Erwerbszeitpunkt verfügt werden. Daher sind Erstreckungs- und Verleihungsverfahren unter einem zu führen. Diese zwingende Verfahrensverbindung ändert aber nichts daran, dass bei allen Verleihungs- und Erstreckungswerbern die Voraussetzungen jeweils gesondert zu prüfen sind (vgl. das hg. Erkenntnis vom 12. März 2002, Zl. 2000/01/0206). Demnach kommen (auch) unterschiedliche Ergebnisse der Prüfung der Voraussetzungen in Betracht. Die Erstreckung der Verleihung darf zufolge Paragraph 18, StbG nur gleichzeitig mit der Verleihung der Staatsbürgerschaft und nur mit demselben Erwerbszeitpunkt verfügt werden. Daher sind Erstreckungs- und Verleihungsverfahren unter einem zu führen. Diese zwingende Verfahrensverbindung ändert aber nichts daran, dass bei allen Verleihungs- und Erstreckungswerbern die Voraussetzungen jeweils gesondert zu prüfen sind vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 12. März 2002, Zl. 2000/01/0206). Demnach kommen (auch) unterschiedliche Ergebnisse der Prüfung der Voraussetzungen in Betracht.

Davon ausgehend sind Bescheide über die Verleihung und Erstreckung der Staatsbürgerschaft selbständige Bescheide, die nur insofern in einem Zusammenhang stehen, als die Rechtmäßigkeit der Erstreckung eine gleichzeitige Verleihung voraussetzt. Die Wiederaufnahme des Verfahrens bezüglich der Verleihung führt notwendigerweise zur Wiederaufnahme auch des Verfahrens betreffend die Erstreckung wegen abweichender Vorfragenentscheidung. Umgekehrt hat die Wiederaufnahme eines Erstreckungsverfahrens auf das Verleihungsverfahren oder ein anderes Erstreckungsverfahren nicht automatische Auswirkung; diese Verfahren müssen daher nicht notwendigerweise unter einem wieder aufgenommen werden.

Für den Beschwerdefall bedeutet das, dass die belangte Behörde das Vorliegen von Wiederaufnahmegründen lediglich hinsichtlich der falsch als Kinder der Beschwerdeführer bezeichneten Minderjährigen (namens C und I) feststellte und darlegte. Wiederaufnahmegründe für die Verfahren der Beschwerdeführer (Verleihungswerberin und ihr Ehegatte als Erstreckungswerber) wurden weder festgestellt noch ins Treffen geführt. Für den Beschwerdefall bedeutet das, dass die belangte Behörde das Vorliegen von Wiederaufnahmegründen lediglich hinsichtlich der falsch als Kinder der Beschwerdeführer bezeichneten Minderjährigen (namens C und römisch eins) feststellte und darlegte.

Wiederaufnahmegründe für die Verfahren der Beschwerdeführer (Verleihungswerberin und ihr Ehegatte als Erstreckungswerber) wurden weder festgestellt noch ins Treffen geführt.

Die (auch) im Umfang des Verleihungsverfahrens der Erstbeschwerdeführerin und des Erstreckungsverfahrens des Zweitbeschwerdeführers verfügte Wiederaufnahme erweist sich daher als rechtswidrig. Der angefochtene Bescheid war in diesem Umfang wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Die belehrenden Ausführungen im zweiten Absatz des Spruches des angefochtenen Bescheides haben keinen normativen Charakter. Diese sind bezüglich der Beschwerdeführer gegenstandslos.

Die Beschwerde wendet sich - wie insbesondere (auch) aus den Anträgen deutlich wird - gegen den "gesamten" Bescheid der belangten Behörde und damit auch gegen die Wiederaufnahme des Erstreckungsverfahrens der Kinder. Nach dem Vorgesagten liegen aber (betreffend Verleihung und Erstreckung der Staatsbürgerschaft) trennbare Bescheide vor.

Da die Beschwerde ausschließlich von den Eltern im eigenen Namen erhoben wurde - die Kinder sind nicht Beschwerdeführer - und Anhaltspunkte, dass die Beschwerdeführer im Namen der Kinder auftreten, nicht bestehen, können die Beschwerdeführer, die nicht Adressaten der Wiederaufnahme dieser Erstreckungen sind, durch die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend die Kinder in Rechten nicht verletzt sein. Die Beschwerde war daher insoweit gemäß § 34 Abs. 1 VwGG wegen des Mangels der Berechtigung zu ihrer Erhebung mit Beschluss zurückzuweisen. Da die Beschwerde ausschließlich von den Eltern im eigenen Namen erhoben wurde - die Kinder sind

nicht Beschwerdeführer - und Anhaltspunkte, dass die Beschwerdeführer im Namen der Kinder auftreten, nicht bestehen, können die Beschwerdeführer, die nicht Adressaten der Wiederaufnahme dieser Erstreckungen sind, durch die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend die Kinder in Rechten nicht verletzt sein. Die Beschwerde war daher insoweit gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG wegen des Mangels der Berechtigung zu ihrer Erhebung mit Beschluss zurückzuweisen.

Die Entscheidung über den Aufwandersatz beruht auf den §§ 47 ff, insbesondere auf 50 und 53 Abs. 1 VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Entscheidung über den Aufwandersatz beruht auf den Paragraphen 47, ff, insbesondere auf 50 und 53 Absatz eins, VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , römisch zwei Nr. 455.

Wien, am 31. März 2010

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2007010991.X00

Im RIS seit

29.04.2010

Zuletzt aktualisiert am

29.08.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at